

Grundsätze zur Gründung und Tätigkeit staatlicher Fachhoch- schulen

Die Vereinigung beider deutscher Staaten schließt eine Umgestaltung des Bildungswesens der DDR ein. Hierzu gehört, im Hochschulbereich neben der traditionellen universitären Ausbildung durch die Bildung von Fachhochschulen auch jenen bewährten Typ von Hochschulen zu etablieren, der durch ein hohes Maß von anwendungsbezogener Lehre und Forschung in den Bereichen des Ingenieurwesens, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Designs u. a. Bereiche geprägt ist. Durch solche charakteristischen Merkmale des Fachhochschulstudiums wie

- enge Verknüpfung von theoretischem Studium, praktischem Arbeiten an der Hochschule und praktischen Erfahrungen in beruflichen Tätigkeitsfeldern;
- klare Strukturierung des Studiums, das in überschaubarem Zeitraum zum berufsqualifizierenden akademischen Abschluß führt;
- anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und deren Transfer zu regionalen Unternehmen und Einrichtungen

hat sich die Akzeptanz der Fachhochschulen durch Wirtschaft und Gesellschaft in der BRD und in der EG positiv entwickelt und steht den Absolventen der Fachhochschulen ein breites Spektrum beruflicher Möglichkeiten offen.

Auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen in der BRD sowie unter Beachtung spezifischer Konsequenzen aus der bisherigen Entwicklung des Bildungswesens in der DDR sollte die Gründung und Tätigkeit von Fachschulen auf dem Territorium der DDR gemäß nachstehenden Grundsätzen erfolgen:

- 1. ^{hoch} Fachschulen sind eigenständige Einrichtungen des Bildungswesens im Hochschulbereich. Sie bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In Verbindung mit der Lehre betreiben sie angewandte Forschung und realisieren Entwicklungsvorhaben. Ferner führen Fachhochschulen Weiterbildungsveranstaltungen durch.
- 2. Die Gründung von staatlichen Fachhochschulen kann erfolgen aus dem Bestand
 - vorhandener Hochschulen,
 - vorhandener Hochschulen unter Einbeziehung von Fachschulkapazitäten,
 - leistungsfähiger Fachschulen.

Notwendige Voraussetzungen bzw. Grundlagen für die Gründung von staatlichen Fachhochschulen sind:

- a) der Nachweis, daß das wissenschaftliche Profil und die vorgesehenen Studiengänge dem zu erwartenden Bildungsbedarf im Einzugsgebiet der Fachhochschule entsprechen;
- b) ausreichende wissenschaftliche, materielle und technische Voraussetzungen für die Ausbildung;

- 5
- c) ausreichendes Personal mit der notwendigen fachlichen Qualifikation und pädagogischen Eignung;
 - d) der Vorschlag für das künftige Profil mit Angabe der Studiengänge sowie der kurz- und mittelfristigen quantitativen Entwicklung der Studienplätze. (Das Profil der Fachhochschule sollte Studiengänge mehrerer Fachrichtungen umfassen, wobei eine Kopplung von technischen, wirtschaftlichen u. a. Fachrichtungen anzustreben ist. Der quantitative Umfang der Ausbildung an der Fachhochschule sollte im Endausbau in der Spanne zwischen 2000 - 8000 Studenten liegen.)
 - e) die Einschätzung des voraussichtlichen finanziellen Bedarfs, untergliedert nach Haushaltsmitteln und Investitionen. (Bei Notwendigkeit untergliedert nach Etappen zur Schaffung bzw. Vervollkommnung der geforderten Voraussetzungen.)

Über die Gründung von Fachhochschulen (Pilotprojekte) im Studienjahr 1990/91 entscheidet der Minister für Bildung und Wissenschaft. Weitere Anträge sind nach dem in der gemeinsamen Bildungskommission vereinbarten Verfahren nach Konstituierung der Länderregierungen diesen zur Entscheidung zu unterbreiten.

3. Fachhochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und Rechtsvorschriften sowie ihrer Satzung.

Die Fachhochschule wird

- durch einen Rektor oder ein Rektorat oder
- durch einen Präsidenten oder ein Präsidialkollegium

geleitet.

Die organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule ist der Fachbereich. Die Fachhochschulen unterstehen bis zur Konstituierung der Länderregierungen der Rechts- und Fachaufsicht des Ministers für Bildung und Wissenschaft.

4. Zum Studium an der Fachhochschule kann zugelassen werden, wer
 - a) die fachgebundene Hochschulreife erworben hat oder
 - b) die allgemeine Hochschulreife und eine fachrichtungsbezogene praktische Vorbildung nachweist.
5. Die Regelstudienzeit bis zum **Diplom** beträgt 4 Jahre einschließlich integrierter Praxisphasen und Prüfungszeiten.
6. Studenten der Fachhochschulen können ihr Studium an einer anderen Hochschule fortsetzen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind zwischen den Hochschulen abzustimmen.
7. Bei bestandener Abschlußprüfung verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH").

Fachhochschulabsolventen können ohne Ergänzungs- oder Aufbaustudium zur Promotion an einer dazu berechtigten Hochschule zugelassen werden. Durch entsprechende Vereinbarungen ist die Betreuung dieser Promotionen gemeinsam mit Professoren der Fachhochschule zu fördern.

8. Mitglieder der Fachhochschule sind alle Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Fachhochschule stehen und die eingeschriebenen Studenten.

9. Das hauptamtliche wissenschaftliche und künstlerische Personal der Fachhochschule besteht aus

a) Professoren

b) wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten

Sie sind Professoren für die Dauer ihres befristeten Beschäftigungsverhältnisses zugeordnet und erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen in Lehre und Forschung, die gleichzeitig ihrer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend ihrem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihnen ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fähigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.

c) **wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern**

Sie sind den Fachbereichen oder anderen Struktureinheiten zugeordnet, denen wissenschaftliche Dienstleistungen in Lehre und Forschung obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung der Lehre erforderlich ist.

d) **Lehrkräften für besondere Aufgaben**

Sie sind den Fachbereichen zugeordnet und vermitteln den Studenten praktische Kenntnisse und Fertigkeiten, die nicht die Qualifikation von Professoren erfordern.

Soweit erforderlich, sind in der Ländergesetzgebung Übergangsregelungen für die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Fachschullehrern jener Hoch- und Fachschulen vorzusehen, aus deren Bestand Fachhochschulen gegründet werden.

10. Einstellungsvoraussetzung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen bei

a) **Professoren:**

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium;
- pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Ausbildung nachgewiesen wird;

- 7
- Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit nachgewiesen wird;
 - zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

b) wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Mitarbeitern und Lehrkräften für besondere Aufgaben:

ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium

Die Eingliederung von Lehrkräften jener Hoch- und Fachschulen, aus denen Fachhochschulen gegründet werden, in die Personalstruktur der Fachhochschulen erfolgt gemäß gesonderter Grundsätze.

11. Die Rechte und Aufgaben der Studenten sollen denen für Studenten anderer Hochschulen entsprechen.
12. Für staatliche Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind (Verwaltungsfachhochschulen), können von den vorstehenden Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Einrichtungen es erfordern.